

Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler,
Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge
in der Stadt Hemer

vom 17.09.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Hemer am 17.09.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt/Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG),

Sammelunterkünfte, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt (Anlage 2).
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung aller in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der Unterkünfte nach § 2 Abs. 1 einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche und die maximale Belegungskapazität der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 158,41 Euro.
- (3) Für die von der Stadt Hemer angemieteten Wohnungen nach § 2 Abs. 2 dienen die jeweils mit den Vermietern vereinbarten Grundmieten sowie die festgelegten Neben- und Heizkosten als Berechnungsgrundlage.

- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten oder einem beauftragten Dritten. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemer vom 21.02.2017 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemer mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 17.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemer vom 17.09.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.09.2019

Der Bürgermeister

gez. Michael Heilmann

**Übersicht nach § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für
Obdachlose, Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge
der Stadt Hemer vom 17.09.2019**

Anschrift	Gesamtfläche in qm	max. Belegkapazität
Apricker Weg 21 - 53	2.236	200 Personen
Am Lusebrink 9 -15	1.690	84 Personen
Pestalozzistraße 3a	329	29 Personen

Benutzungsordnung

- Die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke benutzt werden. Jede Gewerbeausübung in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte ist verboten.
- Personen ohne Einweisung dürfen dort nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Besucher dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr in den Unterkünften und auf den Grundstücken nicht aufhalten. Die beauftragten Bediensteten der Stadt Hemer oder beauftragte Dritte können weitergehende Aufenthaltsverbote erlassen.
- Die Unterkünfte und Gemeinschaftseinrichtungen der Unterkünfte sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Unterkünfte sind ausreichend zu heizen, zu lüften und ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Die von der Stadt bereitgestellten Möbel dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt aus den Unterkünften geräumt werden und durch eigene Möbel ersetzt werden.
- Treten bauliche Mängel oder Störungen in den Unterkünften auf, sind die Benutzer verpflichtet die Stadt Hemer oder beauftragte Dritte zu benachrichtigen.
- Beschädigungen der Unterkünfte, der Gemeinschaftseinrichtungen und des von der Stadt bereitgestellten Mobiliars, die ein Benutzer zu vertreten hat, sind von diesem auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt Hemer eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Schäden innerhalb dieser Frist nicht oder nicht sach- und fachgerecht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Benutzers eine Fachfirma oder den Hausmeister mit der Durchführung der erforderlichen Reparaturen zu beauftragen und die entstandenen Kosten dem Benutzer aufzuerlegen.
- Eigenmächtige bauliche Veränderungen, auch solche an elektrischen Anlagen, sind verboten
- In den Unterkünften, die durch Zentralheizung beheizt werden, dürfen zusätzliche Heizgeräte nicht benutzt werden.
- Zusätzliche Raum-und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt Hemer zur Verfügung gestellt.
- Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, gestört, behindert oder belästigt werden.
- Haustiere dürfen in den Unterkünften und auf den Grundstücken nicht gehalten werden.
- Tonwiedergabegeräte (z. B. Radio-und Fernsehgeräte) dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden, so dass andere Personen nicht gestört werden. Von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.

- Auf den Treppenfluren, Kellergängen, Böden und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände (Papier, Packmaterial, Einrichtungsgegenstände, Fahrräder etc.) abgestellt werden. Abfälle und sonstiger Unrat sind von den Benutzern der Unterkünfte zu beseitigen. Hier werden Mülleimer oder Müllcontainer zur Verfügung gestellt.
- Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die vor und an den Gebäuden liegenden Gehwege, Vorplätze, Hofflächen, Zufahrten und KFZ-Stellplätze zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Gleiches gilt für Treppenhäuser, Flure und Kellergängen.
- Im Übrigen ist die entsprechende Hausordnung zu befolgen.